

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021	137
2	Öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021	140
3	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 94.1M 4. Änderung "Am Kielsgraben"- Ergänzendes Verfahren	145
4	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gemäß § 22 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein	148
5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule Bregenzer Straße	149
6	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule Im Pflingsterfeld	151
7	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2022 vom 28.06.2021	153

Satzung für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Rechtsträger und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur musikalischen Bildung. Sie führt die Bezeichnung "Musikschule der Stadt Monheim am Rhein" und ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt.
- (2) Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). An ihr können keine Berechtigungen erworben werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Monheimer Einwohnerinnen und Einwohner an die Musik heranzuführen, um eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, auf der eine musikalische Fachausbildung aufgebaut werden kann sowie Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben der Musikschule verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Musikschule aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Sekretariat der Musikschule. Eine Anmeldung kann auch digital durch ein von der Musikschule bereitgestelltes Verfahren erfolgen.
- (2) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor, als freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen oder hier eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Für die Aufnahme ist die Angabe personenbezogener Daten erforderlich, einschließlich einer E-Mailadresse für die elektronische Rechnungsstellung nach Maßgabe der Entgeltordnung der Musikschule.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres. Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht aus gesetzlichen oder anderen Gründen am Unterrichtstag unterrichtsfrei ist, während der gesetzlichen Schulferien wird kein Unterricht erteilt. Sind am einem Freitag Schulferien, so ist auch der folgende Samstag unterrichtsfrei. Weiberfastnacht und Rosenmontag sind unterrichtsfrei unter der Voraussetzung, dass Straßenkarneval stattfindet.



§ 5 Entlassung und Kündigung

- (1) Die Anmeldung für den Unterricht an der Musikschule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung des Unterrichts seitens der Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Ende des Schuljahres möglich (siehe § 4). Weiterhin sind Kündigungen zum 31.01., 30.04. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Stichtag möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Musikschule den freiwerdenden Unterrichtsplatz anderweitig vergeben kann.
- (3) Bei zeitlich befristeten Angeboten endet der Unterricht nach Ablauf der vorher bekannt gegebenen Gesamtunterrichtsdauer. Darüber hinaus besteht auch für diese Angebote die in § 5 Abs. 2 geregelte Kündigungsmöglichkeit.
- (4) Bei einem Wechsel der Lehrkraft ist darüber hinaus eine Kündigung innerhalb von drei Monaten jeweils zum Monatsende nach dem Ausscheiden der Lehrkraft möglich.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung zu anderen Terminen ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Stadt, bei längerer, ärztlich bestätigter, Krankheit) möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.
- (6) Die ersten zwölf Monate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichtes (siehe § 7 Abs. 1 lit. a – c) sind eine Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Alle Kündigungen müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (E-Mail), die nicht der elektronischen Form nach § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Geschäftsstelle der Musikschule bestätigt wurde.
- (8) Die Entlassung im Wege des Ausschlusses kann durch die Leitung der Musikschule erfolgen,
 - wenn Teilnehmende mangelhafte Leistungen zeigen,
 - wenn Teilnehmende wiederholt unentschuldig fehlen oder in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstoßen,
 - wenn die Teilnehmenden mehr als zwei Monate mit der Zahlung des fälligen Entgeltes im Rückstand sind.Vor der Entlassung im Wege des Ausschlusses sind die betroffenen Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten zu hören.
- (9) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist möglich, wenn durch Ausscheiden von Teilnehmenden die erforderliche Schülerzahl der Unterrichtsform nicht mehr erreicht wird.

§ 6 Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 7 Angebote der Musikschule

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erfolgt in 5 Angeboten:
 - a) der elementaren Musikerziehung (Kurse für Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung),
 - b) dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzel- und Ensembleunterricht,
 - c) dem Unterricht in darstellenden Künsten (Tanz, Musical)



- d) dem Unterricht in Kursen und Workshops
- e) den Veranstaltungen der Musikschule
- (2) Die Leitung der Musikschule legt die Unterrichtsziele durch Lehrpläne fest. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

§ 8 Leitung der Musikschule

- (1) Die Leitung der Musikschule leitet die Musikschule in enger Zusammenarbeit mit der Musikschulkonferenz und wird durch die stellvertretende Leitung der Musikschule vertreten.
- (2) Die Lehrerkonferenz, der alle angestellten Lehrkräfte der Musikschule angehören, hat die Aufgabe, die Eigenverantwortung der Schule zu fördern.
- (3) Die Musikschulkonferenz ist ein leitungsunterstützendes Gremium. Ihr gehören die Leitung der Musikschule, die stellvertretende Leitung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Funktion von Fachleitungen an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 14.05.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Satzung für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 05.07.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 30.6.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden auf privatrechtlicher Basis folgende Entgelte erhoben:

§ 1 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten mit handelt es sich um Jahresbeträge, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen fällig werden.

Bestimmte Angebote (insbesondere in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen) können entgeltfrei durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Elementarbereich	Jahresbeitrag	monatlich
Eltern-Kind-Kurse (45 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Früherziehung (60 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Grundausbildung	246 €	20,50 €
(2) Instrumental- und Vokalunterricht		
Jahresbeitrag monatlich		
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)	312 €	26,00 €
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (60 min)	420 €	35,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min)	468 €	39,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (30 min)	624 €	52,00 €
Einzelunterricht (15 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (45 min)	936 €	78,00 €

Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.

(3) Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten	entgeltfrei	
sonstige Teilnehmende	Jahresbeitrag	monatlich
bis 19 Teilnehmende	120 €	10,00 €



ab 20 Teilnehmenden 60 € 5,00 €

Zur Unterstützung der Musikschulensembles kann die Musikschule externe Teilnehmende von einem Entgelt befreien, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

(4) Unterricht in darstellenden Künsten

	Jahresbeitrag	monatlich
Tanz (60 min)	144 €	12,00 €
Tanz (90 min)	192 €	16,00 €

(5) Teilnahme an Kooperationsprogrammen

Die Teilnahme an den Klassenmusizierungsangeboten der Klassen fünf und sechs der weiterführenden Schulen (Bläserklasse, Orchesterklasse, Musicklasse) besteht aus einem erweiterten schulischen Musikunterricht, Ensembleangeboten und Kleingruppenunterricht. Die Musikschule stellt den Gruppenunterricht in Rechnung, alle anderen zusammenhängenden Unterrichte sind kostenfrei.

	Jahresbeitrag	monatlich
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)	312 €	26,00 €

(6) Erwachsene Teilnehmende

Auf die unter (1) bis (4) genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.

(7) Begabtenförderung

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten kostenlos zusätzliche Unterrichtsangebote. Für die Feststellung der Begabung legt die Musikschulleitung Kriterien und ein Verfahren zu deren Überprüfung fest. Insbesondere sollen Preisträger von Wettbewerben wie „Jugend Musiziert“ gefördert werden.

(8) Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 60 min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern. Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

Jahresbeitrag monatlich

936 € 78,00 €



(9) Kurse, Workshops und Veranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen und weitere Kurse werden jeweils spezielle Entgelte festgelegt. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

(10) Benutzung von schuleigenen Instrumenten

Es fallen folgende Mietentgelte an

Jahresbeitrag monatlich

Kinder und Jugendliche

1. bis 36 Monat	0 €	0 €
ab dem 37. Monat	120 €	10 €

Erwachsene laut § 2 (6) 120 € 10 €

Instrumente werden nur bei Verfügbarkeit entliehen, ein Anspruch besteht nicht. Die Musikschule kann nach dem 12. Monat Instrumente zurückfordern, wenn sie für andere Teilnehmende benötigt werden.

(11) Alternative Unterrichtsformen

Die Musikschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.

(12) Institutionelle Entgelte

Kindertagesstätten können Unterrichtsangebote der Musikschule in ihrer Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Träger der Einrichtung.

	Jährlich	monatlich
Kursangebot (45 Minuten)	900 €	75 €
Kursangebot (60 Minuten)	1200 €	100 €

§ 3 Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres besteht die Entgeltspflicht vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Entgeltermäßigung, Stundung, Erlass

Auf die Entgelte der Teilnehmenden nach §2 werden folgenden Ermäßigungen gewährt:

(1) Sozialermäßigung

Auf Antrag wird bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt. Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.



Pflegekinder erhalten grundsätzlich 80 % Sozialermäßigung, wenn die Pflegeeltern einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gewährt. Bei Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist die Musikschule unverzüglich zu informieren. Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nachgefordert werden.

(2) Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, solange zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule besuchen. Diese Regelung gilt nur für Geschwister, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder Vergleichbarem befinden oder kein eigenes Einkommen haben. Die Entgelte aller Geschwister werden in diesem Fall einkommensunabhängig um 30% reduziert.

(3) Billigkeitsregelungen

Darüber hinaus können die Entgelte auf Antrag gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (Nummer 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Unterrichtsausfall

(1) Ausfälle, die die Musikschule zu vertreten hat

Kann ausgefallener Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird für jeden ausgefallenen Termin im Schuljahr ein Vierzigstel des Jahresentgeltes rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Schuljahres.

Bis zu zweimal im Schuljahr kann der Unterricht in Form eines Schülerkonzertes angeboten werden, dies ist kein Unterrichtsausfall.

(2) Ausfälle, die Teilnehmende zu vertreten haben

Kann ein Schüler zum Beispiel wegen längerer Krankheit nicht an den Unterrichtsangeboten teilnehmen, so kann auf Antrag der Musikunterricht für diesen Zeitraum unterbrochen werden. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung. In diesem Fall entfällt die Entgeltspflicht für diesen Zeitraum.

§ 6 Rechnungsstellung

Die Rechnungen der Musikschule werden grundsätzlich per E-Mail versendet. Auf Anfrage ist es möglich, einen Ausdruck der aktuellen Rechnung in der Geschäftsstelle abzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.8.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.7.2016 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 05.07.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

94.1M 4. Änderung "Am Kielsgraben"- Ergänzendes Verfahren

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 94.1M in der Fassung der 4. Änderung „Am Kielsgraben“ wird mit ergänzter Begründung rückwirkend zum 24.08.2018 im ergänzenden Verfahren erneut als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Kielsgraben,
- im Osten durch die Straße Baumberger Chaussee,
- im Süden durch die Bahntrasse und
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Aldi-Geländes und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

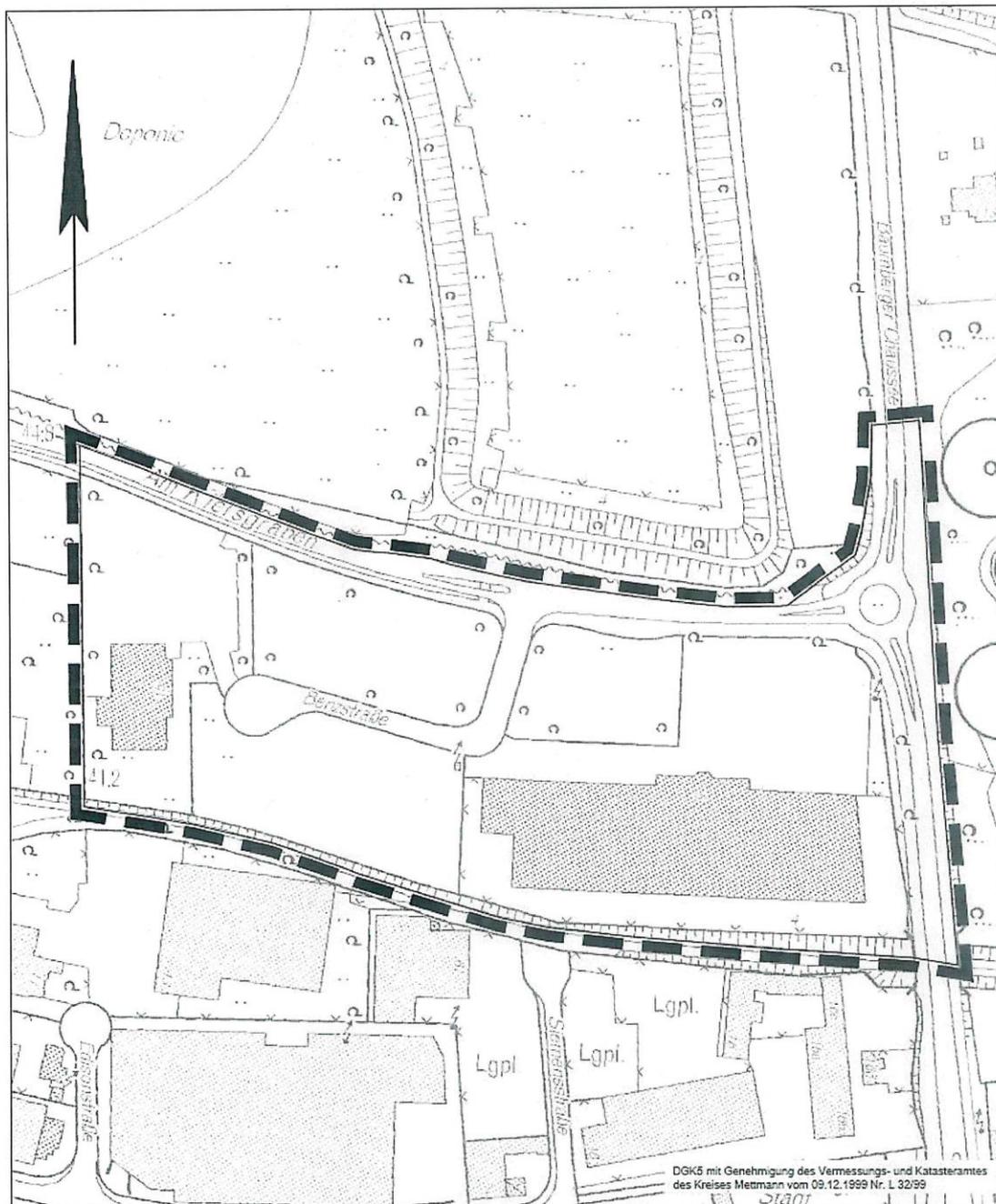
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 07.07.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 94.1M – 4. Änderung
„Am Kielsgraben“

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.03.2018



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gemäß § 22 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

Herrn Dariusz Marian B o j d a und Herrn Aleksander Antoni B o j d a in GbR, zuletzt wohnhaft:
Schliemannweg 8, 42287 Wuppertal,

wird hiermit bekannt gemacht, dass ein zustellungsbedürftiges Schriftstück (Gewerbsteuerbescheid der Stadt Monheim am Rhein für das Jahr 2019 vom 10.06.2021, Az.: 225691-0120-1) bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Zimmer 156, 40789 Monheim am Rhein, niedergelegt ist und zur Einsichtnahme bzw. Abholung bereitliegt.

Diese Zustellung erfolgt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung.

Monheim am Rhein, den 06.07.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hermsen



Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule Bregenzer Straße

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat am 19.05.2021 die Neuerrichtung einer Grundschule in Monheim am Rhein, Stadtteil Baumberg zum Schuljahr 2022/2023 beschlossen. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule Bregenzer Straße“ geführt.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung). Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 18.06.2021 bis 29.06.2021 durchgeführt. Wahlberechtigt waren im Stadtteil Baumberg die Erziehungsberechtigten von insgesamt 196 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nach § 82 Abs. 1 und 2 SchulG lauten:

„(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. (...) dabei gelten (...) als Klasse, für Grundschulen, (...) 25 Schülerinnen und Schüler. (...)
(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben (...).

Das bedeutet, dass mindestens 50 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat am 30.06.2021 stattgefunden. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

• Ungültige Abstimmungsbriefe:	7
• Ungültige Stimmen:	keine
• Gültige Stimmen insgesamt:	66
• Abstimmung für eine	
o Gemeinschaftsgrundschule:	44
o Katholische Grundschule:	10
o Evangelische Grundschule:	7
o Weltanschauungsgrundschule:	5



Damit wurde die erforderliche Anzahl von 50 Stimmen für eine bestimmte Schulart nicht erreicht. Vorbehaltlich der Errichtungsgenehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde wird zum 01.08.2022 am vorläufigen Schulstandort Grazer Straße 49, 40789 Monheim am Rhein, die „Städtische Grundschule Bregenzer Straße“ als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Monheim am Rhein, 05.07.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule Im Pfingsterfeld

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat am 19.05.2021 die Neuerrichtung einer Grundschule in Monheim am Rhein, Stadtteil Monheim zum Schuljahr 2022/2023 beschlossen. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule Im Pfingsterfeld“ geführt.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung). Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 18.06.2021 bis 29.06.2021 durchgeführt. Wahlberechtigt waren im Stadtteil Monheim die Erziehungsberechtigten von insgesamt 309 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nach § 82 Abs. 1 und 2 SchulG lauten:

„(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. (...) dabei gelten (...) als Klasse, für Grundschulen, (...) 25 Schülerinnen und Schüler. (...)

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben (...).

Das bedeutet, dass mindestens 50 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat am 30.06.2021 stattgefunden. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

• Ungültige Abstimmungsbriefe:	15
• Ungültige Stimmen:	1
• Gültige Stimmen insgesamt:	41
• Abstimmung für eine	
o Gemeinschaftsgrundschule:	30
o Katholische Grundschule:	5
o Evangelische Grundschule:	5
o Weltanschauungsgrundschule:	1



Damit wurde die erforderliche Anzahl von 50 Stimmen für eine bestimmte Schulart nicht erreicht. Vorbehaltlich der Errichtungsgenehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde wird zum 01.08.2022 am vorläufigen Schulstandort Krischerstraße 31a, 40789 Monheim am Rhein, die „Städtische Grundschule Im Pflingsterfeld“ als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Monheim am Rhein, 05.07.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in
der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2022
vom 28.06.2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 19.05.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt am

Sonntag, dem 27.03.2022
Sonntag, dem 12.06.2022
Sonntag, dem 06.11.2022
Sonntag, dem 11.12.2022

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

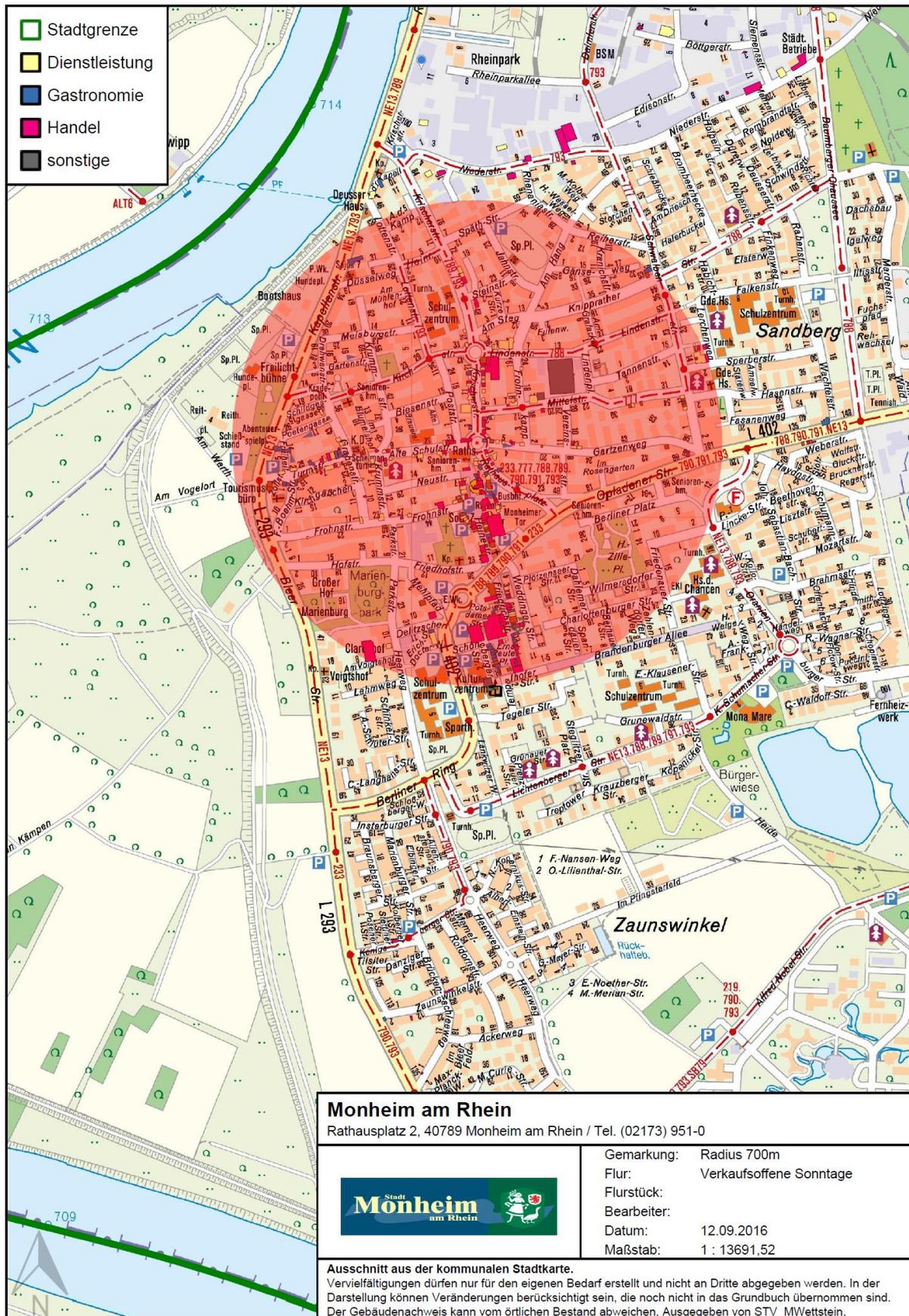
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.





Monheim am Rhein
 Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein / Tel. (02173) 951-0

	Gemarkung:	Radius 700m
	Flur:	Verkaufsoffene Sonntage
	Flurstück:	
	Bearbeiter:	
	Datum:	12.09.2016
Maßstab:	1 : 13691,52	

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Ausgegeben von STV_MWetstein.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 19.05.2021 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 28.06.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

